

Satzung

**Fassung von 1959 mit Beschlüssen der
Jahresmitgliederversammlungen von**

1960, 1964, 2007, 2009, 2012, 2019

**Alle in der Satzung personenbezogenen Funktionen
gelten in der weiblichen und männlichen Form.**

Kleingärtnerverein Elmshorn e.V.

**Postfach 643 (Holzweg 2a)
25306 Elmshorn**

**Telefon 04121 71997
Telefax 04121 78468**

Hinweis:

Diese Ausgabe wird dauern verändert,
deshalb steht hier die Versionsnummer: **190723**

In dieser Nummer ist das Datum rückwärts versteckt:

12 = Jahr

34 = Monat

56 = der Tag

Bitte benutzen Sie nur die aktuelle Version.

Die aktuelle Versionsnummer erfahren Sie von:

Name: Klaus – Dieter Frohn

Email: frohnikd@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform	7
§ 2 - Zweck und Ziel	8
§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 5 - Organe	11
§ 6 - Der Vorstand.....	12
§ 7 - Der erweiterte Vorstand.....	14
§ 8 - Die Mitgliederversammlung	15
§ 9 - Die Kolonieversammlung	16
§ 10 - Die Schiedsstelle.....	16
§ 11 - Besondere Pflichten der Mitglieder	17
§ 12 - Besondere Pflichten des Vereins	18
§ 13 - Beitrags- und Rechnungswesen.....	19
§ 14 - Geschäftsjahr	20
§ 15 - Satzungsänderungen.....	21
§ 16 - Austritt aus der beigeordneten Organisation	22
§ 17 - Auflösung	23

Vorbemerkung

Die nachfolgende Satzung kann bei allen Kleingärtnervereinen verwendet werden. Es ist folgendes zu beachten:

1. Kleingärtnervereine mit größeren Mitgliederbeständen können durch die Mitglieder Vertreter wählen, die ihre Belange durch die Vertreterversammlung wahrnehmen. An Stelle der Mitgliederversammlung tritt dann die Vertreterversammlung. Jeder Vertreter hat wie bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertreter werden je nach dem vom Vorstand festgesetzten Verfahren von den Mitgliedern des jeweiligen Gartenfeldes oder von Mitgliedergruppen auf die Dauer bis zu 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei kleineren Vereinen, (bis zu 200 Mitgliedern) in denen ein erweiterter Vorstand zu § 7 der Satzung nicht notwendig erscheint, übernimmt der Vorstand zusätzlich und sinngemäß die in der Satzung festgelegten Aufgaben des erweiterten Vorstandes.
3. In Vereinen, in denen außer dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, im Bedarfsfalle ein weiterer Schriftführer notwendig ist, kann dieser als Vorstandsmitglied hinzu gewählt, oder gem. § 6 der Satzung beauftragt werden.
4. Die Form der Bekanntgabe zu § 8 ist zu beschließen und wie alle anderen Hinweise in die Satzung einzufügen.

Satzung

Die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Elmshorn e. V. hat am 16. Oktober 1959 in Elmshorn folgende neu bearbeitete Satzung beschlossen:

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Elmshorn e.V., er hat seinen Sitz in Elmshorn und umfaßt den Gemeindebereich von Elmshorn.
2. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Pinneberg der Kleingärtner e. V.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Elmshorn eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2 - Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist es,

unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte:

1. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern;
2. durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter rationeller Arbeitsweise
3. Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen; insbesondere den Anbau von Obst- und Dauerkulturen jeder Art zu fördern;
4. in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesbund herausgegebenen Richtlinien auszugestalten. Nach Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, welche geeignet sind, die Anlage zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen;
5. den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen Hilfestellung bei plötzlich auftretenden Problemen zu leisten.
6. Datenschutzerklärung:
 - a. Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitgliedes werden mit dem Vereinsbeitritt vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 - b. Als Mitglied des Landes- und Kreisverbandes Schleswig Holstein der Kleingärtner ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, eventuell Adresse und Vereinsmitgliedsnummer, nur die Vorstände werden mit vollem Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Email Adresse und Funktion im Verein weiter gemeldet
 - c. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden besondere Informationen im Anschlagkasten, der Vereinszeitung und der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
 - d. Jedes Vereinsmitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand widersprechen.
 - e. Beim Austritt eines Mitgliedes werden sämtliche Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

Das Ziel des Vereins ist:

in enger Zusammenarbeit mit der Stadt bzw. Gemeinde in die Ortsplanung (Wirtschafts- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede geschäftsfähige Person erwerben, welche in seinem Bereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; eine Ablehnung braucht er dem Antragsteller nicht zu begründen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit erfolgter Anerkennung der Satzung und der sonstigen Ordnungen, die Bestandteile dieser Satzung sind, vollzogen. Durch die Anerkennung der Satzung übernimmt das Mitglied auch die Verpflichtung, sämtliche satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Mitglieder können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 1/2 Jahr erklärt werden.

Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen.

3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seine in der Satzung oder in den zu Satzungsbestandteilen erklärten Ordnungen niedergelegten Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt. (Siehe Ausschlußordnung I)
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Kolonieverammlung.

§ 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der zugleich Schriftführer ist,
 - c) dem Rechnungsführer.Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in seiner Zusammensetzung ist dem zuständigen Amtsgericht zu melden; auch eine erfolgte Wiederwahl.
2. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können die anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zu 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.
7. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Kolonieverksammlungen ein.
8. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß mit einer Frist von mindestens 3 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung erfolgen. Er ist Beschlußfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Behinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluß gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
9. Der stellvertretende Vorsitzende bzw. Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle und ihre sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich.
10. In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes bzw. des Landesbundes, wenn der Verein dem Landesbund direkt angeschlossen ist, vertritt der Vorstand den Verein, und zwar in der unter Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge. Hat der Verein mehr als 3 Stimmen oder sind die Vorstandsmitglieder verhindert, dann wählt die Mitgliederversammlung die fehlenden bevollmächtigten Vertreter. Jeder Vertreter hat 1 Stimme. Die Zusammenfassung der Stimmen des Vereins auf einen Vertreter ist zulässig.
11. Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer aus- scheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer

vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefaßt werden sollen.

12. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstaufschlag und baren Auslagen, welche beide nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7 - Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens 2 Beisitzern. Die Beisitzer werden ebenso wie die Vorstandsmitglieder (§ 6 Absatz 3) von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zu 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Besitzt der Verein einen Fachberater, so ist dieses beratende Mitglied des erweiterten Vorstandes. Falls beim Verein eine Schreberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
3. Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, welche während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.
4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens aber zweimal im Jahre einberufen. Die Einladung muß mindestens 8 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlußfassung hierüber;
 - b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung;
 - c) Beschlußfassung über die der Jahresmitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages
6. Der erweiterte Vorstand ist Beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Protokollierung der gefaßten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen, sowie namentliche Angabe der anwesenden Personen ist Pflicht. Die Protokolle müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
 - die Jahresmitgliederversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, über keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung beantragen.
3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Kassenberichts und des Revisionsberichts;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Beschlußfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen, welche den gesamten Verein betreffen
 - d) Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens, sowie Aufnahme von Darlehen;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - f) die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren und der weiteren Mitarbeiter.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie Satzungsgemäß einberufen worden sind. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen durch Bekanntmachungen, die vom Verein nach eigenem Ermessen bestimmt werden, rechtlich zulässig sind und in die Satzung eingefügt werden, mit einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
6. Bei Beschlußfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich
 - a) eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins;
 - b) eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes;
 - c) eine einfache Stimmenmehrheit in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
7. Anträge für die Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind Anträge, die der 2/3 bis 3/4-Mehrheit bedürfen.
8. Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, vorliegen muß. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 - Die Kolonieversammlung

1. In Vereinen, welche mehrere Kolonien bewirtschaften, hält jede Kolonie nach Bedarf Kolonieversammlungen ab. Für jede Kleingartenanlage (Kolonie) wird ein Gemeinschaftsleiter sowie Stellvertreter durch die Kolonieversammlung gewählt. Diese führen die Aufsicht in der Kolonie und vertreten den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. In größeren Kolonien können mehrere Obleute gewählt werden.
2. Die Kolonieversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung vom Gemeinschaftsleiter einberufen und sind Beschlußfähig, wenn entweder der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Gemeinschaftsleiter anwesend ist. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.
3. Die Protokolle werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.
4. Der Vorstand und die Gemeinschaftsleitung überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Gartenordnung und die Durchführung der Kolonieversammlungsbeschlüsse.
5. Der Gemeinschaftsleiter führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben; hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten

§ 10 - Die Schiedsstelle

Die Schiedsstelle wurde abgeschafft.

§ 11 - Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, an den Mitglieder- bzw. Kolonieverfassungen teilzunehmen und die vom Vorstand als Fachberatung bezeichneten Veranstaltungen zu besuchen. Es sind nach Möglichkeit Anwesenheitslisten zu führen.
2. Die Mitglieder haben darüber hinaus die im Kleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Kolonieverfassung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärten teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Gemeinschaftsarbeit beschließt die Kolonieverfassung, dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Besondere Pflichten des Vereins

1. Der Verein hat zur Jahresmitgliederversammlung des übergeordneten Kreisverbandes seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter zu entsenden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvoranschlag einzuplanen. Sofern der Verein Mitglied des Kreisverbandes ist.

§ 13 - Beitrags- und Rechnungswesen

1. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind durch 2 Vorstandsmitglieder zu unterschreiben. Zahlungsanweisungen erfolgen nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vereine haben bei einem mündelsicheren Geldinstitut ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen. Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrevisoren gewählt. Sie haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen, wovon eine unvermutet sein kann. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, daß die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten und können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.

4. Besitzt der Verein keine Mitglieder, die über die für eine Revision notwendige Sachkenntnis verfügen, so hat der übergeordnete Kreisverband die Revision durchzuführen. Der Kreisverband ist befugt, die gesamte Geschäftsführung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
5. Für das Kassen- und Rechnungswesen sind die Richtlinien des Landesbundes und die evtl. ergänzenden Anordnungen des Kreisverbandes maßgeblich.
6. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Haushaltsvoranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 14 - Geschäftsjahr

Der Vorstand beschließt, ob das Kalenderjahr oder das Rechnungsjahr der Behörden (vom 1. 4. bis 31. 3.) das Geschäftsjahr des Vereins ist vom

1.Januar bis 31.Dezember

§ 15 - Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im § 8 Absatz 6a, festgesetzten qualifizierten Mehrheit beschließen.

§ 16 - Austritt aus der beigeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlußfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 vom Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; § 8 Absatz 6 a.
4. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Sie ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 17 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlußfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 vom Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Auflösungsbeschluß ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; § 8 Absatz 6 a.
4. Durch den Auflösungsbeschluß wird der bisherige Vorstand abberufen.
5. Zu Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
6. Die Auflösung und Liquidation des Vereins ist durch die Liquidatoren dem zuständigen Amtsgericht und der Aufsichtsbehörde zu melden und die Löschung des Vereins zu beantragen.
7. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
8. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Alle darüber hinaus verbleibenden Vermögenswerte sind dem übergeordneten Kreisverband und, falls der Verein einem Kreisverband nicht angehört, dem Landesbund zu übergeben.
9. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
10. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Einzelnen siehe § 47 und folgende des BGB.
11. Dem Kreisverband steht in Übereinstimmung mit § 13 Absatz 4 das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle anderen Unterlagen zu prüfen.